

B e s c h l u ß

In Sachen

des Kaufmanns Christian S [REDACTED], W [REDACTED],  
V [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und  
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt  
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Frau Maria R [REDACTED], W [REDACTED], K [REDACTED]  
Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und  
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwältin  
[REDACTED], [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der  
Sitzung vom 17. April 1958 unter Mitwirkung des Senats-  
präsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,  
Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann und Erbel

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen  
den Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandes-  
gerichts in Frankfurt (Main) vom 4. Februar 1958  
wird zurückgewiesen. Der Beklagte hat die Kosten  
des Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das Urteil des Landgerichts in Wiesbaden vom 24. Mai 1957 rechtzeitig Berufung eingelegt; die Frist zu deren Rechtfertigung lief am 19. Oktober 1957 ab. Am 9. Oktober 1957 diktierte der Landgerichtsrat i. R. Z [REDACTED], der zum Vertreter des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten bestellt worden war, die Berufungsbegründung; sie wurde von der Bürovorsteherin am 10. Oktober 1957 geschrieben und von Landgerichtsrat i. R. Z [REDACTED] unterzeichnet. Am 21. Oktober 1957 stellte die Bürovorsteherin fest, daß das Schriftstück noch in den Akten lag und nicht eingereicht worden war.

Der Beklagte hat an demselben Tage die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erbeten. Er macht geltend, daß die Versäumung der Frist auf ein im Einzelnen nicht aufklärbares Versehen des Büropersonals seines Prozeßbevollmächtigten zurückzuführen sei. Die Bürovorsteherin habe die unterschriebene Berufungsbegründung in das Fach gelegt, in das die für das Gericht bestimmten Vorgänge gehört hätten. Dieses Fach werde regelmäßig von einem Lehrmädchen geleert, das die Schriftstücke auf das Gericht zu bringen habe. Im vorliegenden Falle sei die Berufungsbegründung aber von irgend jemandem wieder herausgenommen und in die Akten gelegt worden. Die Bürovorsteherin habe zuverlässig gearbeitet und sonst alle Fristen gewissenhaft überwacht.

Das Oberlandesgericht hat die Wiedereinsetzung versagt und die Berufung als unzulässig verworfen. Nach seiner Ansicht hat der Beklagte keine ausreichenden Angaben

darüber gemacht, welche Vorsorge sein Prozeßbevollmächtigter im allgemeinen für die Wahrung der Fristen getroffen hatte.

Gegen diesen Beschluß hat der Beklagte frist- und formgerecht das zulässige Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingelegt. Ihm ist jedoch der Erfolg zu versagen.

Nach § 232 ZPO hat die Partei für das Verschulden ihres Vertreters einzustehen. Vertreter in diesem Sinne ist ihr Prozeßbevollmächtigter. Die Wiedereinsetzung kann also nur gewährt werden, wenn behauptet und glaubhaft gemacht wird, daß dieser jede ihm zumutbare Sorgfalt gewahrt hat (§§ 233, 236 ZPO). Das ist hier nicht geschehen.

1.) Es ist zwar richtig, daß der Rechtsanwalt nicht alle Maßnahmen, die der Fristwahrung dienen, in eigener Person zu überwachen hat; vielmehr kann er sich, soweit es sich um reine Förmlichkeiten handelt, auf sein Personal verlassen. Voraussetzung hierfür ist aber, daß dieses hinreichend geschult und richtig angewiesen worden ist; es ist ferner erforderlich, daß sich der Rechtsanwalt durch Stichproben von der Einhaltung seiner Anordnungen überzeugt.

Das Wiedereinsetzungsgesuch vom 21. Oktober 1957 enthält hierzu keine ausreichenden Mitteilungen. Der ant-lich bestellte Vertreter des Rechtsanwalts [REDACTED] hat zwar versichert, daß sich die Eurovorsteherin als zuverlässig erwiesen habe. Deren eidesstattliche Versicherung ergibt ferner, daß die für das Gericht bestimmte Post in



ein Fach gelegt wurde und von dort durch ein Lehrlmädchen auf das Gericht zu bringen war. Im übrigen fehlten aber alle Angaben, welche Anordnungen der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten für die Fristenkontrolle und deren Überwachung getroffen hatte.

Der Mangel ist innerhalb der Frist des § 234 ZPO nicht behoben worden.

2.) Nach Ablauf dieser Frist hat der Beklagte seine Angaben auf Anfrage des Oberlandesgerichts sowie ferner in der Beschwerdebegründung ergänzt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Ergänzungen entsprechend den Ausführungen in der Entscheidung BGHZ 2, 342 berücksichtigt werden können. Denn auch bei Beachtung jenes weiteren Vorbringens ergibt sich nicht, daß die Vorkehrungen, die der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten getroffen hatte, geeignet waren, die Fristwahrung zu gewährleisten.

a) Der Beklagte hat über die Büroorganisation seines Prozeßbevollmächtigten nach wie vor ganz unvollständige Angaben gemacht; auch diese sind zum Teil noch in ihrer Bedeutung unklar.

Aus ihnen ergibt sich, daß ein Terminskalender geführt worden ist, in dem auch die Rechtsmittelfristen notiert wurden. Nicht gesagt wird, wer die Aufgabe hatte, die Eintragung oder Löschung dieser Fristen zu verfügen, und wer dies auszuführen hatte. Ebenso fehlt es an einer Mitteilung, wann die Fristen zu streichen waren; dessen hätte es bedurft, denn bei ordnungsmäßiger Handhabung

durften sie erst nach Durchführung der zur Wahrung der Frist erforderlichen Maßnahmen gelöscht werden (vgl. u. a. LM § 233 Nr. 33).

Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß er über die Büroorganisation seines Prozeßbevollmächtigten keine Angaben machen könne, weil Rechtsanwalt E. als Mitglied des Bundestages ständig verhindert und dessen Vertreter, Rechtsanwalt F. verstorben sei. Ihm standen auch die Bekundungen der Büroangestellten zur Verfügung, denen die Weisungen hätten erteilt werden müssen. Abgesehen hiervon ist es seine Sache, die Tatsachen zu behaupten und glaubhaft zu machen, die die Wiedereinsetzung rechtfertigen sollen.

b) Nach der Behauptung des Beklagten hatten die Bürolehrlinge die Weisung erhalten, eine Bestätigung über den Eingang der Schriftstücke von dem Gericht mitzubringen.

Diese Anordnung genügte für sich allein nicht. Es hätte vielmehr auch dargelegt werden müssen, wie ihre Einhaltung sichergestellt wurde; denn auf die Lehrlinge allein durfte sich der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten nicht verlassen. Die Überwachung konnte auf verschiedene Weise geschehen, so z. B. dadurch, daß in den Akten eine kurze Frist zwecks Vorlage mit der Empfangsbescheinigung notiert wurde (vgl. insoweit den Beschluß des Senats VII ZB 18/57 vom 15. November 1957), oder daß die im Kalender notierte Promptfrist erst nach Eingang dieser Bescheinigung zu löschen war. Der Beklagte hat nicht behauptet, daß irgend welche Maßnahmen dieser Art vorgesehen waren. Sein Vortrag, die Bürovorsteherin habe "nach

Kenntnisnahme der Abgangsmitteilung an das Gericht im Terminkalender die erfolgte Abnahme vermerkt" (Bl. 64 R. d. Akt.), ist nicht ganz verständlich. Abgesehen hiervon kommt es nicht auf die Mitteilung von dem Abgang, sondern auf den Nachweis des Eingangs bei Gericht an.

c) Schließlich fehlt es an jeder Angabe darüber, ob der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten die Einhaltung der von ihm erteilten Anordnungen durch Stichproben überwacht hat. Auch insoweit war er nicht allein auf die Mitteilungen des erkrankten Rechtsanwalts F. [REDACTED] angewiesen, sondern konnte sich an dessen Vertreter, Landgerichtsrat i. R. Z. [REDACTED], und die Büroangestellten wenden.

2.) Das Oberlandesgericht hat danach die Wiedereinsetzung mit Recht verweigert, weil die Behauptungen des Beklagten nicht geeignet sind, seinen Antrag zu rechtfertigen. Es braucht deshalb nicht mehr darauf eingegangen zu werden, ob die Glaubhaftmachung ausreicht; die

Benennung von Zeugen entspricht nämlich nicht der Vorschrift des § 294 Abs. 2 ZPO (vgl. den zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß des Bundesgerichtshofs IV ZB 12/58 vom 14. März 1958).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Dr. Winkelmann

Erbel